

Geschäftsordnung

für den Stadtrat,

die Ausschüsse des Stadtrates,

die Ortsbeiräte

und die sonstigen Gremien

der Landeshauptstadt Mainz

Inhaltsverzeichnis

	§§
Abschnitt I	<u>Allgemeines</u>
Fraktionen	1
Ältestenrat	2
Sitzplan	3
Abschnitt II	<u>Tagesordnung</u>
Gestaltung der Tagesordnung	4
Abschnitt III	<u>Sitzungen</u>
Einberufung	5
Öffentlichkeit der Sitzungen	6
Teilnahmepflicht	7
Teilnahme sonstiger Personen	8
Abschnitt IV	<u>Anfragen und Anträge</u>
Anfragen	9
Anträge	10
Änderungs- und Ergänzungsanträge	11
Anregungen der Ortsbeiräte	12
Abschnitt V	<u>Redeordnung</u>
Redeordnung	13
Worterteilung, Redezeit	14
Unterbrechung der Rede	15
Anträge auf Schluss der Beratung bzw. Debatte	16
Schlusswort	17
Abschnitt VI	<u>Beschlussfassung</u>
Abstimmung	18
Reihenfolge der Abstimmung	19
Abschnitt VII	<u>Besondere Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden</u>
Ausübung des Hausrechts	20
Abschnitt VIII	<u>Niederschrift</u>
Niederschrift	21
Abschnitt IX	<u>Ausschüsse des Stadtrates, Ortsbeiräte und sonstige Gremien</u>
Aufgaben der Ausschüsse	22
Anwendung der Geschäftsordnung	23
Digitale Teilnahme an Sitzungen im Rahmen des § 36a BauGB	23a
Abschnitt X	<u>Schlussbestimmung</u>
Inkrafttreten	24

Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien der Landeshauptstadt Mainz vom 4. Februar 2026

Aufgrund des § 37 in Verbindung mit § 46 Abs. 5, § 56 Abs. 4, § 56a Abs. 1, § 56a Abs. 3 und § 75 Abs. 8 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S.133) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 4. Februar 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 - Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie der bzw. des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet im Streitfalle das Los, das die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zieht.

§ 2 - Ältestenrat

- (1) Insbesondere zur Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates wird ein Ältestenrat gebildet. Ihm gehören die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter an. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

- (2) Ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter von der Mitwirkung im Ältestenrat ausgeschlossen, so wählt der Ältestenrat eines seiner Mitglieder als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

§ 3 - Sitzplan

Der Sitzplan des Stadtrates wird vor der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch den Ältestenrat und, wenn eine Einigung über die Verteilung der Sitzplätze nicht zu erreichen ist, durch Beschluss des Stadtrates.

Abschnitt II - Tagesordnung

§ 4 - Gestaltung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates soll sich in zwei Teile gliedern.
- (2) In Teil I sollen jeweils die Punkte der Tagesordnung aufgenommen werden, die vom Stadtrat einzeln beraten und beschlossen werden. Teil II soll die Tagesordnungspunkte umfassen, die in den Ausschüssen vorberaten wurden oder die vom Stadtrat ohne Beratung den Ausschüssen zugeleitet werden. Über die Tagesordnungspunkte von Teil II wird in der Regel ohne Beratung abgestimmt. Es sind lediglich kurze Erklärungen zulässig.
- (3) Zu Beginn der ordentlichen Stadtratssitzung werden die von den Fraktionen gestellten Anträge (§ 9) behandelt. Die Fraktionen sind bestrebt, zu jeder Stadtratssitzung höchstens zwei Anträge zu stellen.
- (4) Im Anschluss daran werden die Anfragen der Fraktionen (§ 10) beantwortet. Sind sie aufgrund schutzwürdiger Interessen Einzelner, aus Gründen des Gemeinwohls oder weil ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, nichtöffentlich zu behandeln, so erfolgt die Beantwortung am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung.
- (5) Zu der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage im öffentlichen Teil von allgemeinem aktuellen Interesse findet eine Aussprache statt, wenn dies die anfragestellte Fraktion bis 10 Uhr am Tag vor der Sitzung des Stadtrates bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister beantragt. Dies gilt nicht für Anfragen, die in der Frist nach §10 nicht beantwortet waren. Die Stadtratsmitglieder werden umgehend durch die Verwaltung über die beantragte Aussprache informiert. Aus jeder Fraktion kann je Sitzung nur ein derartiger Antrag gestellt werden. Das gleiche gilt für Anfragen, die im nichtöffentlichen Teil behandelt werden. Die Aussprache ist auf eine halbe Stunde begrenzt. Die Redezeit ist für jede Fraktion, die sich zu Wort gemeldet hat, gleich und wird durch Division der für die Aussprache der Anfrage vorgesehene Zeit durch die

Anzahl der Fraktionen, die sich zu Wort gemeldet haben, ermittelt. Die Redezeit einer Fraktion darf nicht länger als fünf Minuten sein. Liegen zwei solcher Anträge vor, ist die Gesamtzeit zu teilen. In diesem Fall beträgt die Redezeit einer Fraktion maximal drei Minuten. Werden mehr als zwei Anträge eingebracht, kann die bzw. der Vorsitzende die Aussprache auf 45 Minuten ausdehnen. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Zunächst erhält die antragstellende Fraktion das Wort, anschließend die übrigen Fraktionen, die sich zur Aussprache gemeldet haben. Dabei gilt die Reihenfolge gem. § 14 Abs. 1. Eine Rednerin bzw. ein Redner einer Fraktion kann erst dann erneut das Wort bis zur maximal verfügbaren Redezeit der Fraktion erhalten, wenn alle Fraktionen einmal gesprochen oder auf eine erneute Wortmeldung verzichtet haben.

- (6) Nach Behandlung der Anfragen erfolgt am Ende des Teiles I die Fragestunde für Ratsmitglieder (§ 33 Abs. 4 GemO). Jedes Stadtratsmitglied kann bis spätestens 10:00 Uhr am zweiten Tag vor der Stadtratssitzung eine schriftliche Frage oder in der Sitzung des Stadtrates eine mündliche Frage an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden richten. Die Fragen müssen sich auf einen begrenzten Sachverhalt beziehen. Die Antwort erfolgt grundsätzlich in der jeweiligen Sitzung. Sofern eine Beantwortung, insbesondere bei mündlichen Fragen, nicht sofort möglich ist, wird die Frage bis zur nächsten Stadtratssitzung beantwortet.
- (7) Einwohnerinnen und Einwohner und ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen haben die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen zu unterbreiten. Diese Fragestunde (§ 16a GemO) findet in jeder ordentlichen Stadtratssitzung mit einer Dauer von maximal 30 Minuten statt. Die fragestellenden Personen werden gebeten, sich vorzustellen und den Stadtteil, in dem sie leben bzw. auf den sich die Fragen beziehen, zu benennen. Fragen und Anregungen sind mündlich oder schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten; die Zahl der Fragen und Anregungen pro Fragestellerin bzw. Fragesteller wird auf zwei begrenzt. Die Beantwortung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden grundsätzlich in der jeweiligen Sitzung; sofern dies nicht möglich ist, werden die Fragen schriftlich beantwortet. Für Sitzungen der Ortsbeiräte gilt die gleiche Regelung. Fragestunden in Ausschusssitzungen werden bei Bedarf von der bzw. dem Vorsitzenden anberaumt.
- (8) Im Anschluss an die Einwohnerfragestunde werden Anregungen der Ortsbeiräte behandelt (§ 12).
- (9) Einspruch gegen die Tagesordnung hat vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfolgen. Richtet sich der Einspruch gegen einen Tagesordnungspunkt, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist oder der in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehen ist, jedoch öffentlich behandelt werden soll, so ist über den Einspruch nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen. Dem Antrag, einen Tagesordnungspunkt aus Teil II in Teil I der Tagesordnung zu nehmen, ist stattzugeben, wenn er von einer Fraktion oder mindestens zehn Stadtratsmitgliedern oder der Verwaltung unterstützt wird.

- (10) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die bzw. der Vorsitzende erforderliche Mitteilungen bekannt.

Abschnitt III - Sitzungen

§ 5 - Einberufung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Die Empfängerin bzw. der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterliegende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersandt werden können, ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Haupt-Adresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Ratsmitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Mainz,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner,
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),

5. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
 6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Diese Information erfolgt im Amtsblatt der Stadt Mainz.

§ 7 - Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, sich nach ordnungsgemäßer Einladung rechtzeitig zu den Stadtratssitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister rechtzeitig Nachricht zu geben.

§ 8 - Teilnahme sonstiger Personen

Die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, des Beirates für Menschen mit Behinderungen und des Mainzer Seniorenbeirates oder deren beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie die bzw. der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Rahmen ihrer Aufgaben steht ihnen ein Rederecht zu. Dies gilt auch für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, sofern Beratungsgegenstände die Belange einzelner Ortsbezirke berühren.

Abschnitt IV - Anfragen und Anträge

§ 9 – Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Rat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Anträge von Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern des Stadtrates sind bis spätestens 10:00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung des Stadtrates der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen. Sie sollen auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt werden.

§ 10 - Anfragen

- (1) Anfragen der Fraktionen, eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder fraktionsloser Ratsmitglieder, gemäß § 33 Abs. 3 GemO an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die sich auf einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen, sind bis spätestens 10:00 Uhr am vierzehnten Tag vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Im Falle eines allgemeinen aktuellen Interesses (Eintritt des Ereignisses oder Kenntniserlangung nach Ablauf der Anfragenfrist) besteht die Möglichkeit, dass pro Fraktion oder eines einzelnen Ratsmitgliedes jeweils eine Anfrage bis spätestens am zweiten Tag bis 10:00 Uhr vor der Sitzung schriftlich eingereicht wird. Die Anfragen werden spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich von der Verwaltung beantwortet. Kurzfristig eingereichte oder umfangreiche Anfragen werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Die Fraktionen erhalten darüber Kenntnis.
- (2) Nach Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung können von der jeweiligen Antragstellerin bzw. dem jeweiligen Antragsteller zwei mündliche Zusatzfragen gestellt werden. Im Falle einer Aussprache gem. § 4 Abs. 5 können die Zusatzfragen vor der Aussprache gestellt werden und werden von der Verwaltung beantwortet.

§ 11 - Änderungsanträge

Zu den Anträgen der Fraktionen sowie den Vorlagen der Verwaltung kann jedes Mitglied des Stadtrates oder jede Fraktion Änderungsanträge stellen. Anträge, die die Vorlage ergänzen, gelten als Änderungsanträge. Auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden bedürfen sie der schriftlichen Form.

§ 12 - Anregungen der Ortsbeiräte

- (1) In jeder Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit, wichtige Angelegenheiten aus den Ortsbeiräten dem Stadtrat vorzutragen. Pro Sitzung ist nur ein Thema – nach Abstimmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher untereinander – zulässig. Eine entsprechende Vorlage ist spätestens bis 10:00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung des Stadtrates der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen.
- (2) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher kann das Thema den Mitgliedern des Stadtrates vortragen. Hierfür stehen vier Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Aussprache erfolgt nicht. Die Vorlage wird an die Stadtratsfraktionen zur weiteren Beratung überwiesen.

Abschnitt V - Redeordnung

§ 13 - Redeordnung

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates darf nur sprechen, wem das Wort erteilt ist.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen oder es einer bzw. einem Beigeordneten erteilen, soweit deren bzw. dessen Dezernat betroffen ist.
- (3) Die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter und Rednerinnen bzw. Redner sprechen in der Regel vom Redepult aus.

§ 14 - Worterteilung, Redezeit

- (1) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zu Anträgen ist zunächst mindestens einer antragstellenden Fraktion bzw. einem antragstellenden Ratsmitglied das Wort zu erteilen; für die weitere Reihenfolge ist die Fraktionsstärke maßgebend. Weiteres soll im Ältestenrat vereinbart werden.

Grundsätzlich gilt eine Redezeit, die sich nach der Fraktionsstärke im Stadtrat richtet. Die Redezeit umfasst sowohl die Zeit zur Einbringung eines Antrages als auch die Aussprache:

einzelne Stadtratsmitglieder ohne Fraktion:	2 Minuten
Fraktionen mit 2 Stadtratsmitgliedern:	2 Minuten
Fraktionen mit 3 bis 5 Stadtratsmitgliedern:	3 Minuten
Fraktionen mit 6 bis 10 Stadtratsmitgliedern:	4 Minuten
Fraktionen ab 11 Stadtratsmitgliedern:	5 Minuten

Der/die erste Redner:in der antragstellenden Fraktion(en) hat grundsätzlich die Redezeit der stärksten Fraktion. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.

- (2) Zur Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Stadtrates außer der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (3) Der Stadtrat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt verändert bzw. aufgehoben wird.

§ 15 - Unterbrechung der Rede

- (1) Es ist nicht statthaft, die Rednerin bzw. den Redner zu unterbrechen. Bei Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, soll die bzw. der Vorsitzende die Rednerin bzw. den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung verweisen. Nach dreimaliger Verweisung kann die bzw. der Vorsitzende das Wort bis zur Abstimmung über den aufgerufenen Beratungsgegenstand entziehen. Auf diese Folgen hat sie bzw. er die Rednerin bzw. den Redner vorher aufmerksam zu machen.

- (2) Stadtratsmitglieder haben das Recht, nach Abschluss der Beratungen zu einem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abzugeben, sofern sie unmittelbar betroffen sind oder ihre Beweggründe zur Abstimmung oder zur eigenen Stellungnahme klarstellen möchten. Die persönliche Erklärung darf keine erneute Aussprache oder Diskussion einleiten. Sie ist nicht durch Bei- oder Missfallensbekundungen zu kommentieren.

§ 16 - Anträge auf Schluss der Beratung bzw. Debatte

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder der Debatte geht jedem anderen Antrag vor.
- (2) Über den Antrag auf Schluss der Beratung wird unter Nennung der noch zu Wort gemeldeten Mitglieder des Stadtrates ohne Beratung abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, so können nur noch die auf der Redeliste verzeichneten Mitglieder sprechen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass die betreffende Fraktion auf die Wortmeldung verzichtet. Ein solcher Antrag bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Damit entfallen alle noch vorgemerkten Wortmeldungen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller des Sachantrages bzw. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter erhalten noch Gelegenheit zu einem Schlusswort.

§ 17 - Schlusswort

Ist die Redeliste erschöpft, so erhalten die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter das Schlusswort. Das gleiche gilt für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, sofern noch Redezeit vorhanden ist.

Abschnitt VI - Beschlussfassung

§ 18 - Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht oder der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt. Es soll festgestellt werden, wer für den Antrag bzw. die Vorlage stimmt, wer gegen den Antrag bzw. die Vorlage ist und wer sich der Stimme enthält.

- (2) Auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden, einer Fraktion oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des Stadtrates muss namentliche Abstimmung erfolgen. Ein solcher Antrag gilt immer als der weitest gehende.

§ 19 - Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- a) über den Antrag auf Vertagung,
 - b) über den Antrag auf Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss,
 - c) über die sonstigen Anträge:
- bei Änderungsanträgen wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt, dann über den, ggf. geänderten, Hauptantrag. Bei den Änderungsanträgen haben die weitergehenden Anträge den Vorrang.
- (2) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge oder der Beschlussfassung, so entscheidet der Stadtrat.

Abschnitt VII - Besondere Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden

§ 20 - Ausübung des Hausrechts

Die bzw. der Vorsitzende kann Zuhörerinnen/Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich eine Zuhörerin/ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zu Schulden kommen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende sie/ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse ausschließen.

Abschnitt VIII - Niederschrift

§ 21 - Niederschrift

- (1) Zur Erstellung der Niederschrift wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt. Jede Fraktion darf die Tonaufzeichnungen beim Sitzungsdienst anhören oder die wortgetreue Abschrift der Tonaufzeichnungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten verlangen.
- (2) Die Niederschrift hat die in § 41 Abs. 1 GemO festgelegten Mindestanforderungen zu enthalten.
- (3) Wird namentlich abgestimmt, so ist in der Niederschrift anzugeben, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (4) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung wird an alle Ratsmitglieder digital versendet. Die komplette Niederschrift für den Stadtrat, die Ausschüsse und den Ältestenrat wird darüber hinaus für die Mitglieder im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Abschnitt IX - Ausschüsse des Stadtrates, Ortsbeiräte und sonstige Gremien

§ 22 - Aufgaben der Ausschüsse

Die vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse dienen der vorbereitenden Beschlussfassung durch den Stadtrat, sofern sie nicht entsprechend der Hauptsatzung abschließend entscheiden. Sie sind Ort der inhaltlichen und sachlichen Debatte. Insbesondere sollen sie dazu dienen, dass Fragestellungen von aktuellem öffentlichen Interesse zeitnah im Ausschuss aufgerufen und geklärt werden können. Die Ausschüsse tagen ebenfalls grundsätzlich öffentlich.

§ 23 - Anwendung der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Stadtrates und die Ortsbeiräte. Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich. Die Beiräte können auch im Einzelfall Abweichendes und Ergänzendes beschließen.

In § 18 Abs. 2 tritt für die Ausschüsse und die Ortsbeiräte an die Stelle der Zahl 10 die Zahl 2, für die Beiräte die Zahl 5. Für Sitzungen der Ortsbeiräte sind Anfragen bis spätestens 10:00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

§ 23a - Digitale Teilnahme an Sitzungen im Rahmen des § 36a BauGB

Der/Die Vorsitzende kann bei Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte im Zusammenhang mit einer Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB, die digitale Teilnahme gem. § 35a GemO zulassen.

Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Die Regelungen des § 35a GemO sind zu beachten.

Abschnitt X - Schlussbestimmung

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien vom 26. November 2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, 4. Februar 2026
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister